

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Neverin

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom 15.06.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Neverin vom 24.04.2014, veröffentlicht am 18.06.2014 im Internet über die Internetseite des Amtes Neverin unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Amt Neverin - Bekanntmachung - , zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.05.2015, veröffentlicht am 05.10.2015 auf der Internetseite des Amtes Neverin unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Amt Neverin - Bekanntmachung - wird im § 9 wie folgt geändert:

§ 9

Entschädigungen

- (1) bleibt
- (2) bleibt
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
Für die dem Amtsausschuss angehörenden Bürgermeister gilt folgendes:
für die Teilnahme an Fachausschüssen des Amtsausschusses erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 20 €, Fachausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (4) bleibt
- (5) bleibt

Artikel II Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, 03.07.2017

Böhm
Amtsvorsteher des Amtes Neverin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.06.2017 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 03.07.2017